Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8114**
16. Wahlperiode 15. 02. 2008

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. Februar 2008 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Wie viele Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005 bis 2007 deutschlandweit jeweils bei den Beauftragtendiensten der Landesrundfunkanstalten als Rundfunkgebührenbeauftragte registriert bzw. beschäftigt?

2. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Auf welchen jährlichen Brutto-Ertrag aus Provisionen, Prämien und anderen Einkünften aus der Tätigkeit als Rundfunkgebührenbeauftragte kamen jeweils die finanziell erfolgreichsten Gebührenbeauftragten der einzelnen Landesrundfunkanstalten in den Jahren 2005 bis 2007?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann vom 14. Februar 2008

Die Rundfunkanstalten bedienen sich bei der ihnen obliegenden Gebührenerhebung auch der im Außendienst tätigen Gebührenbeauftragten. Diese sind im Auftrag der jeweiligen Landesrundfunkanstalt berechtigt, Gebührenkontrollen durchzuführen und die Anmeldung bisher nicht gemeldeter Rundfunkgeräte zu veranlassen. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind bundesweit ca. 1 800 Gebührenbeauftragte im Einsatz. Diese erhalten eine leistungsbezogene Provision und/oder Prämie für die Anmeldung bisher nicht gemeldeter Radio- und Fernsehgeräte. Ein Fixum oder Basisentgelt wird nicht bezahlt. Über die Höhe der Provisionen und Prämien liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

3. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der laut Presseberichten geplanten zentralen und exklusiven Produktion und Vermarktung der Live-Fernsehübertragungen der Spiele der Fußballbundesliga durch das Gemeinschaftsprojekt „Bundesliga-TV“ der Deutschen Fußball Liga (DFL) und des Unternehmens Sirius im Hinblick auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit (Artikel 5 des Grundgesetzes – GG) und die Unabhängigkeit journalistischer Berichterstattung sowie in kartellrechtlicher Hinsicht?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann vom 14. Februar 2008

Die Wahrung des Grundrechts auf Rundfunkfreiheit und die Unabhängigkeit der journalistischen Berichterstattung gehören zu den Grundlagen der deutschen Medienordnung. Im Bereich des inländischen Rundfunks obliegen die Ausgestaltung und Durchsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen den Ländern. Die in der Zuständigkeit des Bundes liegende kartellrechtliche Prüfung des neuen Modells der Deutschen Fußbal Liga (DFL) für die Zentralvermarktung der Medienrechte hat das Bundeskartellamt noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund nimmt die Bundesregierung zu dem Vorhaben „Bundesliga-TV“ gegenwärtig keine weitergehende Stellung.

4. Abgeordneter **Christoph Waitz** (FDP)

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Auffassung der Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Schließung der Potsdamer Außenstelle der Birthler-Behörde geboten sei, und wäre eine Verlagerung der Akten in ein anderes Bundesland nach dem Brandenburgischen Landesarchivgesetz zulässig?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann vom 14. Februar 2008

Auf meine Antwort zu Ihrer schriftlichen Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 16/7052 vom 5. November 2007 wird verwiesen. Hier wurde ausgeführt:

„Bei der Schließung der BStU-Außenstelle in Potsdam handelt es sich um eine bereits vor dem Jahr 2003 getroffene Entscheidung. Die Schließung der Außenstelle Potsdam wurde vorgeschlagen, um die Kosten bei der BStU zu senken. Es wurde festgestellt, dass die Schließung der in Rede stehenden Außenstelle ohne investive Aufwendungen und sozialverträglich umzusetzen ist. Vor diesem Hintergrund hat die BStU selbst an der Schließung der Außenstelle Potsdam festgehalten.“

Das brandenburgische Landesrecht ist vorliegend nicht anwendbar, weil auch die Stasiunterlagen der BStU-Außenstellen Unterlagen des Bundes sind, deren Behandlung sich ausschließlich nach Bundesrecht richtet; Bundesrecht steht einer Verlagerung nicht entgegen.

5. Abgeordneter **Christoph Waitz** (FDP)

Wann (in welchem Jahr) sollte nach Auffassung der Bundesregierung – insbesondere vor dem Hintergrund der im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ vom 31. Dezember 2007

wiedergegebenen internen Äußerung der Bundeskanzlerin und unter Berücksichtigung bisheriger Äußerungen von Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU und des Beauftragten für Kultur und Medien – die Stasiunterlagenbehörde in das Bundesarchiv eingegliedert werden, und welche Vorbereitungen sind im Vorfeld dafür zu treffen?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann vom 14. Februar 2008

Die BStU ist durch einen Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages eingerichtet worden. Deshalb wird über den Zeitpunkt der Eingliederung in das Bundesarchiv auch der Deutsche Bundestag entscheiden. Zu den erforderlichen Vorbereitungen im Vorfeld wird auf meine Antworten auf Ihre schriftlichen Fragen 2 und 3 auf Bundestagsdrucksache 16/6535 vom 24. September 2007 verwiesen. Danach müssten das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die hierzu ergangene Kostenordnung aufgehoben und das Bundesarchivgesetz nebst Kosten- und Benutzungsverordnung angepasst werden.

Berechnungen zu zusätzlichem Personal-, Archivflächen- und Büroflächenbedarf hängen, vor allem in Hinblick auf die künftige Personalentwicklung bei BStU, vom Zeitpunkt einer Überführung ab. Hierzu sei der weitere parlamentarische Meinungsbildungsprozess abzuwarten.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

6. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verhaftung von mindestens sieben homosexuellen Männern im Senegal in der letzten Woche, nachdem die Zeitschrift „Icon“ Fotos einer angeblichen homosexuellen Hochzeitszeremonie publiziert hat (u. a. BBC News, http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/7226346.stm), und in welcher Weise wirkt die Bundesregierung auf eine Freilassung der Männer und eine Abschaffung der Strafbarkeit von Homosexualität im Senegal hin?

Antwort des Staatssekretärs Reinhard Silberberg vom 12. Februar 2008

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden acht Personen, unter ihnen sieben homosexuelle Männer, im Laufe des Wochenendes am 2./3. Februar 2008 wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verlet-

zung der guten Sitten und widernatürlicher Eheschließung festgenommen und am 6. Februar 2008 wieder aus der Haft entlassen.

Die Bundesregierung wird sich auch im Senegal gemeinsam mit den EU-Partnern weiter für eine Politik der Nichtdiskriminierung einsetzen.

7. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Wie viele Mitarbeiter des chinesischen Außenministeriums sind in der deutschen Botschaft in China beschäftigt, und wer bezahlt diese Mitarbeiter?

Antwort des Staatssekretärs Georg Boomgaarden vom 14. Februar 2008

Die deutsche Botschaft in Peking stellt keine chinesischen Arbeitskräfte direkt ein, sondern bekommt diese vom „Diplomatic Service Bureau“ (DSB) im chinesischen Außenministerium zugewiesen, das als Arbeitgeber aller chinesischen Ortskräfte der vor Ort akkreditierten ausländischen Botschaften fungiert. Grundlage dieser Regelung sind entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen dem chinesischen Außenministerium und den ausländischen Botschaften.

An der deutschen Botschaft in Peking sind derzeit insgesamt 78 chinesische Ortskräfte beschäftigt, für die die Botschaft nach im Einzelnen genau definierten Regeln entweder Pauschalen oder Bruttolöhne einschließlich der Arbeitgeberanteile der örtlichen Sozialversicherung sowie eine Servicegebühr an das DSB überweist. Die Bezahlung der Nettolöhne an die Bediensteten erfolgt in jedem Fall durch das DSB.

8. Abgeordneter **Markus Löning** (FDP)

In welcher Höhe werden an deutsche Staatsangehörige, die im direkten Dienstverhältnis zu den Vereinten Nationen stehen, Gelder aus dem Bundeshaushalt gezahlt?

9. Abgeordneter **Markus Löning** (FDP)

Sofern Gelder an deutsche Staatsangehörige, die im direkten Dienstverhältnis mit den Vereinten Nationen stehen, gezahlt werden, um wie viele Personen handelt es sich genau?

Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser vom 11. Februar 2008

Die Bundesregierung fördert die Beschäftigung deutscher Nachwuchskräfte bei den diversen Organisationen der VN-Familie durch das sog. Beigeordnete Sachverständigenprogramm. Im Rahmen dieses Programms übernimmt die Bundesregierung zwar die Personalkosten für Deutsche, die in einem direkten Dienstverhältnis zu den Vereinten Nationen stehen, zahlt diese aber nicht an die deutschen Staatsangehö-

rigen selbst, sondern an die Vereinten Nationen. Im Bundeshaushalt (Kapitel 23 02 Titel 686 13) sind für dieses Programm im Jahr 2008 Mittel in Höhe von 11 860 000 Euro eingeplant. Anfang 2008 befanden sich 109 Stellen für sog. Beigeordnete Sachverständige in zahlreichen VN-Institutionen in entsprechender Förderung seitens der Bundesregierung.

Außerdem werden gemäß § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes aus Kapitel 10 01 – 4220 15, 05 03 – 422 01, 05 01 – 453 01 sowie in analoger Anwendung von § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Haushaltsvermerk Einzelplan 14, Ziffer 2.14, Kapitel 14 88, in Einzelfällen entsprechende Gelder aus dem Bundeshaushalt gezahlt. Darüber hinausgehende Angaben kann die Bundesregierung aufgrund der Vertraulichkeit von Personalsachen nicht machen.

10. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Wie wird die Arbeit der EU-Agenturen kontrolliert, und was haben die Kontrollen ergeben?

11. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Ist es aus Sicht der Bundesregierung gerechtfertigt, immer neue Agenturen zu gründen, oder gäbe es auch andere adäquate Möglichkeiten für die EU, fachlichen Rat zu erhalten?

12. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Wenn ja, welche Möglichkeiten wären das, und warum wurden sie bisher nicht genutzt?

13. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

Ist die Gründung immer neuer EU-Agenturen nach Meinung der Bundesregierung geeignet, die Bürokratie in der EU abzubauen, oder wird dies eher dazu führen, dass sich die Bürokratiebelastung durch die EU erhöht?

Antwort des Staatssekretärs Reinhard Silberberg vom 12. Februar 2008

Zu unterscheiden sind Exekutivagenturen und Regulierungsagenturen.

Exekutivagenturen werden auf Grundlage einer Rahmenverordnung des Rates (58/2003 vom 19. Dezember 2002) gegründet, haben eine begrenzte Lebensdauer und dienen ausschießlich der Umsetzung von Gemeinschaftsprogrammen, die sie unter Aufsicht und Verantwortung der Europäischen Kommission leisten.

Regulierungsagenturen unterliegen keinen einheitlichen Rahmenbedingungen. Sie werden jeweils auf der Basis einer Gründungsverordnung für folgende Zwecke errichtet:

– um Gemeinschaftsnormen in konkreten Politikbereichen anzuwenden,

– zur Unterstützung für die Mitgliedstaaten in Form wissenschaftlich-technischer Gutachten/Inspektionsberichte,

– zur Vernetzung bestehender Einrichtungen,

– zur Informationsbeschaffung.

Beispiele für Regulierungsagenturen sind etwa die Europäische Agentur für Flugsicherheit in Köln oder die Europäische Agentur für die Beobachtung von Arzneimitteln in London.

Generell sind die Kontrollmechanismen in den Gründungsverordnungen der Agenturen verankert. Diese weichen bisweilen geringfügig voneinander ab; allgemein gilt Folgendes:

1. Die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission sind mit je einem Vertreter im Verwaltungsrat repräsentiert. Der Verwaltungsrat nimmt den Tätigkeitsbericht an, legt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und der Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm fest, verabschiedet den Haushaltsplan der Agentur und übt die Disziplinargewalt aus.

2. Der Rechnungshof prüft und kommentiert die Haushaltsführung und das Finanzmanagement. Die Entlastung der für die Haushaltsführung Zuständigen durch das Europäische Parlament erfolgt erst, wenn die Kommentare und Prüfvermerke des Rechnungshofs umfassend beantwortet wurden.

3. Viele Agenturen verfügen über eine interne Rechnungsprüfung (Audit) oder erwägen deren Einführung.

4. Zur Bekämpfung von Betrug und Korruption finden die einschlägigen Vorschriften der Kommission Anwendung. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ist berechtigt, interne Untersuchungen durchzuführen.

5. Die Agenturen veranlassen in festgelegten Abständen unabhängige externe Bewertungen der Durchführung der Gründungsverordnungen, auf deren Grundlage die Kommission über Empfehlungen für Änderungen entscheidet.

6. Tätigkeitsberichte und Jahresabschlüsse sowie die Bewertungsergebnisse unter Nummer 5 werden veröffentlicht.

Die weitgehend selbstständig handelnden Regulierungsagenturen können im Einzelfall einen europäischen Mehrwert durch bessere Effizienz und Transparenz bieten. Die Errichtung einer Regulierungsagentur muss jedoch an enge finanzielle, verwaltungstechnische sowie politische Kriterien gebunden werden.

Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an einer Mitteilung zu Agenturen mit dem Ziel, im Sinne von besserer Verwaltung zu mehr Transparenz und Kohärenz zu kommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

14. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Umsetzung, Anwendung und Folgen der Neuregelung des § 28 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes (mögliche Verweigerung des Ehegattennachzugs zu Deutschen bei fehlender eigenständiger Lebensunterhaltssicherung) in den Bundesländern, und wie hoch war der Anteil der im Rahmen des Ehegattennachzugs zu Deutschen erteilten Visa im Vergleich zu den im Rahmen des Ehegattennachzugs zu Ausländern erteilten Visa (bitte die Werte für das dritte bzw. vierte Quartal 2007 gegenüberstellen und gesonderte Angaben zu den Herkunftsländern Türkei, Russland und Serbien machen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 13. Februar 2008

Das Bundesministerium des Innern hat zu den wesentlichen Änderungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz Anwendungshinweise herausgegeben, die den Ausländerbehörden bei der Auslegung der von den Änderungen betroffenen Regelungen im Rahmen des Verwaltungsvollzuges behilflich sein sollen.

Zu den Auswirkungen der Neuregelung des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) liegen der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse vor.

Die Übersicht zu den im Rahmen des Ehegattennachzugs zu Deutschen sowie im Rahmen des Ehegattennachzugs zu Ausländern erteilten Visa, getrennt für das dritte und vierte Quartal, für die Herkunftsländer Türkei, Russland und Serbien ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen. Der Bundesregierung liegen überdies keine Erkenntnisse vor, wonach der Rückgang im vierten Quartal mit der Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in Verbindung stehen könnte.

Tabelle: Erteilte Visa 3. und 4. Quartal 2007

Land	Erteilte Visa im Rahmen Ehegattennachzug zu Deutschen		Erteilte Visa im Rahmen Ehegattennachzug zu Ausländern	
	3. Quartal 2007	4. Quartal 2007	3. Quartal 2007	4. Quartal 2007
Türkei	959	315	1109	358
Russische Föderation	589	391	75	77
Serbien	79	52	226	108

Zum Vergleich: Gesamtzahl erteilter Visa zum Ehegattennachzug im dritten und vierten Quartal

Jahr	zu Deutschen erteilte Visa		zu Ausländern erteilte Visa	
2007	3. Quartal	4. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
	4745	2936	3858	2211

15. Abgeordneter **Henry Nitzsche** (fraktionslos)

Sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage, wonach die Landkreise die Kosten der Unterbringung von illegalen Einwanderern tragen müssen, vor dem Hintergrund der nach Schengenraumerweiterung auftretenden illegalen Einwanderungen einen Änderungsbedarf bezüglich der jetzigen Kostenverteilung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 8. Februar 2008

Nein. Die Unterbringung der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Ausländer richtet sich nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die Länder führen das Asylbewerberleistungsgesetz als eigene Angelegenheit aus und tragen daher gemäß Artikel 104a i. V. m. Artikel 83 GG die Kosten nach diesem Gesetz; sie können gemäß § 10 ff. AsylbLG innerhalb der Länder andere Kostenträger festlegen.

Zur Änderung dieser Kostenverteilungsregelung besteht unabhängig von der aktuellen Zahl der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigten kein Anlass. Im Übrigen wird der wirksame Schutz der Außengrenzen durch die „neuen" Schengenstaaten nach dem Schengen-Standard gewährleistet. Ein Anstieg der Kriminalitätsentwicklung und der illegalen Zuwanderung nach der Schengenraumerweiterung ist bislang nicht zu konstatieren.

16. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Plant die Bundesregierung die Anschaffung von so genannten Flugdrohnen für die Bundespolizei?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 12. Februar 2008

Eine Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) prüft derzeit im Auftrag des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen, so genannten Unmanned Aerial Vehicle (UAV), unter einsatztaktischen, rechtlichen und polizeitechnischen Aspekten.

Im Rahmen dieser Prüfung werden auch von Experten der Bundespolizei zwei für polizeiliche Zwecke ausgerüstete Micro-UAV praktisch erprobt.

Nach Abschluss der Arbeiten der Projektgruppe werden die Ergebnisse in den Gremien der Innenministerkonferenz geprüft und bewertet werden. Beschaffungsfragen stellen sich erst im Anschluss hieran.

17. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Welche Eckpunkte enthält das Grobkonzept zur Einführung des elektronischen Personalausweises?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 12. Februar 2008

Das Grobkonzept zur Einführung des elektronischen Personalausweises sieht in seinen Eckpunkten vor, dass

- der Personalausweis zukünftig im Scheckkartenformat (ID1) hergestellt wird. Er erhält einen kontaktlosen Chip für alle elektronischen Funktionen;
- der Personalausweis ein biometrisches Gesichtsbild erhält, das aufgedruckt und elektronisch gespeichert wird. Zusätzlich werden zwei Fingerabdrücke – in der Regel der Zeigefinger – elektronisch gespeichert;
- der Personalausweis mit der Möglichkeit zum elektronischen Identitätsnachweis durch die Bürgerinnen und Bürger für E-Government- und E-Business-Anwendungen ausgestattet wird („Ausweis im Internet“). Ziel dieser Funktion ist die gegenseitige Authentisierung von Diensteanbietern (z. B. Onlinehändler) und Bürgerinnen und Bürgern. Es liegt in der freien Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger, welche personenbezogenen Daten aus ihrem Personalausweis elektronisch an welchen Diensteanbieter übermittelt werden, indem sie ihre Geheimnummer eingeben müssen. Zusätzlich haben dabei die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit unter einem Pseudonym zu handeln, ohne ihre personenbezogenen Daten offenlegen zu müssen;
- der neue Personalausweis für die qualifizierte elektronische Signatur vorbereitet sein wird, mit der handschriftlichen Unterschriften

vergleichbare Signaturen auf elektronischem Wege geleistet werden können.

18. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Auf welche beamtenrechtliche Rechtsgrundlage stützt die Bundesregierung die uneingeschränkte Einführung des Festbetragssystems für ärztlich verordnete Arzneimittel in der Beihilfe des Bundes für Beihilfeberechtigte durch die Änderung der Hinweise zu den Beihilfevorschriften gemäß dem Rundschreiben vom 8. Juli 2005, nachdem zuvor das Festbetragssystem nur unter besonderen Voraussetzungen zu Lasten der Beihilfeberechtigten (Verordnung mit dem Zusatz „Z“) galt und das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 17. Juni 2004 entschieden hatte, dass die Beihilfevorschriften nicht dem Gesetzesvorbehalt entsprechen und nur noch übergangsweise angewendet werden können und die Bundesregierung sich ohne entsprechende Rechtsgrundlage – Verordnungsermächtigung – nicht zu Änderungen befugt hält?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus vom 11. Februar 2008

Bei den Beihilfevorschriften handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die auf der Grundlage des Bundesbeamtengesetzes erlassen worden sind. Festbetragsregelungen gibt es im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung seit 1989. Solange ist diese Regelung auch bereits Bestandteil der Beihilfevorschriften des Bundes.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Beihilfevorschriften des Bundes sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Das bedeutet, dass bei mehreren zur Behandlung einer Erkrankung zur Verfügung stehenden Arzneimitteln grundsätzlich nur die Mittel beihilfefähig sind, die auch in der Höhe angemessen sind. Dabei wird die angemessene Höhe durch den Festbetrag bestimmt, durch den eine ausreichende Versorgung gewährleistet wird.

Aufwendungen für Arzneimittel, die über dem Festbetrag liegen, waren zunächst nur dann bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig, wenn diese Arzneimittel von der Ärztin oder dem Arzt auf der Verordnung mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichnet wurden. Die Ärzteschaft hat diese Regelung nicht vollständig umgesetzt und damit eine den Beihilfevorschriften des Bundes entsprechende wirkungsgleiche Umsetzung der Regelungen des GKV-Modernisierungsgesetzes verhindert. Aus diesem Grunde wurden mit Rundschreiben vom 8. Juli 2005 die Hinweise zu den Beihilfevorschriften geändert und im Hinblick auf Festbetragsarzneimittel die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen klargestellt.

Bei den Hinweisen zu den Beihilfevorschriften handelt es sich um Hilfestellungen für die Beihilfestellen des Bundes, damit die Beihilfevorschriften einheitlich angewendet werden. Diese Arbeitsanweisungen

sind daher keine Beihilfevorschriften, die nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2004 nicht mehr verändert werden können, da sie nur noch für eine Übergangszeit weiter anwendbar sind.

19. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Welche Gründe sind dafür maßgeblich gewesen, die Beihilfeberechtigten des Bundes, vor allem auch Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen, nicht durch Merkblätter oder andere an diese gerichtete spezielle Veröffentlichungen von der Änderung des Inhalts der Beihilfevorschriften in diesem für sie möglicherweise auch besonders kostenträchtigen Umstand rechtzeitig zu unterrichten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus vom 11. Februar 2008

Es trifft zu, dass nicht jeder Beihilfeberechtigte durch seine Beihilfefestsetzungsstelle über die Änderungen der Handhabung der Festbetragsarzneimittel informiert wurde. Zu dieser Problematik stehen jedoch ausreichend öffentlich zugängliche Informationen zur Verfügung. Besonders die großen Beihilfefestsetzungsstellen, wie zum Beispiel das Bundesverwaltungsamt oder das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen aktualisieren ihre Internetauftritte zur Beihilfe stets zeitnah. Auch werden regelmäßig Merkblätter zur Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln veröffentlicht.

Den Beihilfeberechtigten blieb ein ausreichender Zeitraum, um sich über die geänderte Verfahrensweise zu informieren, die mit dem Rundschreiben vom 8. Juli 2005 bekannt gegeben wurde. Die Umsetzung dieser Arbeitsanweisung war der Beihilfefestsetzungsstelle aufgrund der aufwendigen technischen Einarbeitung in das automatisierte Beihilfeberechnungsverfahren („ABBA“) erst im März 2006 möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

20. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP)

Stimmt die Bundesregierung der Regelung des Artikels 33 Abs. 1 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten (Ratsdokument 5169/08) zu, die hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen den Ablehnungsgrund des Verstoßes gegen den ordre public

nicht enthält, oder wird sie sich dafür einsetzen, dass dieser Ablehnungsgrund – wie in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16. Januar 2001, S. 1 ff.), der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (ABl. Nr. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1 ff.) sowie der im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 23. November 2007 angenommenen Konvention über die internationale Beitreibung von Unterhaltsforderungen von Kindern und anderen Familienangehörigen – auch gegen die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen geltend gemacht werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 12. Februar 2008

Zur Beantwortung der Frage nehme ich zunächst Bezug auf meine Antwort auf Ihre Frage vom 20. November 2007. Darüber hinaus ist Folgendes auszuführen:

Auf Initiative der deutschen Ratspräsidentschaft hat der Rat der Justiz- und Innenminister am 19. April 2007 beschlossen, dass für den Bereich der Unterhaltsverordnung grundsätzlich die Abschaffung jeglichen Zwischenverfahrens bei einer Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen aus dem EU-Ausland angestrebt werden soll. Im Interesse der auf den Unterhalt angewiesenen Gläubiger ist alles zu vermeiden, was die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen unnötig verzögert.

Die Bundesregierung tritt gleichzeitig dafür ein, dass dem Unterhaltsschuldner sämtliche rechtsstaatlichen Garantien für ein faires Verfahren gegeben werden. Die künftige Verordnung wird diese Balance zwischen Gläubiger- und Schuldnerrechten sicherstellen.

Hierzu erscheint es der Bundesregierung insbesondere notwendig, dass gleichzeitig mit der Abschaffung von Zwischenverfahren vor der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Deutschland die Vorschriften über das anzuwendende Recht innerhalb der Europäischen Union harmonisiert sind. Ansonsten bestünde die Gefahr eines „Justiztourismus“, um sich die günstigsten rechtlichen Voraussetzungen zu Lasten der anderen Partei selbst zu verschaffen (sog. forum-shopping). Daneben ist für die Bundesregierung Voraussetzung für eine derartige Abschaffung von Zwischenverfahren, dass – so, wie es in dem vorgelegten Verordnungsvorschlag vorgesehen ist – die im nationalen Recht in Deutschland, also in der Zivilprozessordnung, vorgesehenen Schuldnerschutzvorschriften bestehen bleiben. Auf diese Weise

kann ein Unterhaltsschuldner etwa einwenden, dass er nachträglich arbeitslos geworden ist oder dass die drohende Vollstreckung die deutschen Pfändungsfreigrenzen verletzen würde.

Auf dieser Grundlage und im Bewusstsein des prekären Gleichgewichtes der Interessen der Unterhaltsgläubiger- und -schuldner wird die Bundesregierung die Verordnung in Brüssel weiter verhandeln. Der Verhandlungsstand zu dieser Frage ist unverändert so, wie ich ihn in meiner Antwort vom 20. November 2007 dargestellt habe.

21. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Wie viele Ermittlungsverfahren, Anklagen und Verurteilungen wegen Nötigung zur Eingehung der Ehe (Zwangsheirat) sind der Bundesregierung seit Einführung des § 240 Abs. 4 Nr. 1 Alternative 2 des Strafgesetzbuches bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 11. Februar 2008

Das Bundesministerium der Justiz erfragte im Jahr 2006 bei den Ländern die praktischen Erfahrungen bezüglich der strafrechtlichen Erfassung von Zwangsheiraten, insbesondere die Fallzahlen. Diese Umfrage hat folgende Ergebnisse ergeben:

Fünf Länder teilten keine Ermittlungsverfahren mit, da derartige Verfahren dort nicht anhängig seien oder solche Ermittlungsverfahren in den vorhandenen Registern nicht abgefragt werden könnten.

Zwei weitere Länder teilten mit, keine Ermittlungsverfahren zu führen oder geführt zu haben, berichteten jedoch ergänzend über Erfahrungen aus der Vergangenheit oder am Rande von Ermittlungsverfahren in anderer Sache.

Vier Länder meldeten jeweils ein Verfahren, wobei diese teilweise bereits vor Jahren eingestellt wurden.

Von mehr als einem Verfahren berichteten lediglich drei Länder.

Insgesamt hat die Länderumfrage ergeben, dass es weniger als 20 Ermittlungsverfahren bundesweit gab, in denen eine Zwangsverheiratung zumindest am Rande eine Rolle spielte, wobei hiervon etliche Verfahren bereits eingestellt wurden.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu Ihrer Frage vor. In den einschlägigen Statistiken der Strafrechtspflege, insbesondere in der Strafverfolgungsstatistik, werden die besonders schweren Fälle der Nötigung, wie die Zwangsverheiratung gemäß § 240 Abs. 4 Nr. 1 Alternative 2 des Strafgesetzbuches, nicht gesondert erfasst bzw. ausgewiesen.

22. Abgeordnete
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
(FDP)

Warum ist die Bundesregierung nicht in der Lage, die Frage, wie viele Bewilligungsbescheide nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (besondere Zuwendung für Haftopfer des SED-Regimes) erlassen worden sind, zu beantworten (vgl. Antworten zu den Fragen 35 und 36 auf Bundestagsdrucksache 16/7892), obwohl das Bundesministerium des Innern dem Bundesverwaltungsamt die Führung einer Kontrolldatei zur Leistungsgewährung übertragen hat, an die die Bewilligungsbehörden Durchschriften der Bewilligungsbescheide zu übermitteln haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 13. Februar 2008

Der Bundesregierung liegen zurzeit noch keine aussagefähigen Statistiken über die Anzahl der Bewilligungsbescheide nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vor. Die Bundesländer haben sich zwar darauf geeinigt, dem Bundesverwaltungsamt Angaben mitzuteilen, um Mehrfachbewilligungen zu vermeiden. Diese Mitteilungen erfolgen jedoch nur in Papierform und werden nicht informationstechnisch erfasst. Sie dienen damit nicht der Erfassung von Statistiken und sind dazu auch ungeeignet. Das Bundesverwaltungsamt hat auch nicht die Aufgabe, Statistiken über die Anzahl der Bescheide zu führen. Sie werden allein über das mit den Ländern vereinbarte einheitliche Formular erstellt und nach derzeitigem Sachstand erstmals Anfang März 2008 vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Welche konkreten verfassungsrechtlichen Gründe stehen im Einzelnen der Einführung eines Genehmigungsverfahrens für Steuergestaltungen entgegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 15. Februar 2008

Die Einführung eines Genehmigungsverfahrens für Steuersparmodelle in Deutschland würde im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

Das Bundesverfassungsgericht hat z. B. in der sog. Schiffsneubauentscheidung (BVerfGE 97, 67 [83 f.]) deutlich gemacht, dass die Exekutive den Gesetzgeber nicht binden kann. Im benannten Fall hatte die Bundesregierung angekündigt, die Abschreibungsbegünstigung für Aufträge mit Wirkung zum 30. April 1996 streichen zu wollen. Das

Parlament hatte diese Änderung sodann mit Wirkung zum 25. April 1996 beschlossen. Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass es sich hierbei nicht um eine gegen den Vertrauensgrundsatz verstoßende Vorverlegung handelte, da die Bundesregierung keine das Parlament bindenden Erklärungen abgeben könne.

Nach diesen Grundsätzen stellt sich bereits die Frage, inwieweit solchen Genehmigungen überhaupt verbindlicher Charakter zuzuerkennen wäre. Verfassungsrechtlich wäre es ausgeschlossen, dass die Verwaltung durch Genehmigungserteilung den Gesetzgeber binden würde (z. B. bei langfristig angelegten Modellen wie Erbbauzinsfonds-Modellen über 30 Jahre Vertragslaufzeit). Wollte der Gesetzgeber nämlich – etwa wenn sich deutlich höhere Steuerausfälle abzeichnen als von der Verwaltung vorausgesehen – per Gesetz das entsprechende Modell untersagen, könnte dem Gesetzgeber möglicherweise die entgegenstehende vorherige Verwaltungsentscheidung entgegengehalten werden, sodass der Gesetzgeber dann zumindest de facto nicht mehr frei entscheiden könnte.

24. Abgeordnete **Simone Violka** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass mit Aufnahme des Förderzwecks „soziale und kulturelle Belange“ in das Genossenschaftsgesetz im Rahmen der Novellierung vom August 2006 die Gründung von Genossenschaften für „gemeinnützige Geschäftsfelder“ an Bedeutung zunehmen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 12. Februar 2008

Die Bundesregierung hält es für sehr wahrscheinlich, dass infolge der Aufnahme des Förderzwecks der sozialen und kulturellen Belange in das Genossenschaftsgesetz im Rahmen der Novellierung vom August 2006 die Gründung von Genossenschaften für gemeinnützige Geschäftsfelder an Bedeutung zunehmen wird. Derzeit liegen aber noch keine hinreichenden Erfahrungen darüber vor, wie viele Genossenschaften mit einem sozialen oder kulturellen Förderzweck gegründet werden und wie viele davon die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllen.

25. Abgeordnete **Simone Violka** (SPD)

Trifft es zu, dass Unternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft der steuerrechtliche Status der Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung (AO) nach den gleichen Bedingungen wie einer gemeinnützigen GmbH anzuerkennen sind, wenn sie hinsichtlich der Geschäftstätigkeit und anderer Merkmale die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie beispielsweise eine gemeinnützige GmbH oder Vereine?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 12. Februar 2008

Die Vorschriften der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit gelten gleichermaßen für alle Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (§ 51 AO). Dazu gehören auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes – KStG).

26. Abgeordnete **Simone Violka** (SPD)

Gibt es Arbeitsanweisungen an die Finanzämter, Unternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft den Status der steuerlichen Gemeinnützigkeit zu verleihen, wenn sie die gleichen Voraussetzungen wie andere gemeinnützige Unternehmen (GmbH) bzw. Vereine erfüllen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 12. Februar 2008

Bundeseinheitliche Verwaltungsanweisungen, Genossenschaften und Körperschaften in anderer Rechtsform bei der Entscheidung über die Gemeinnützigkeit gleich zu behandeln, gibt es nicht. Entsprechende Erlasse von einzelnen obersten Finanzbehörden der Länder oder entsprechende Verfügungen von Oberfinanzdirektionen sind nicht bekannt. Die Verpflichtung der Finanzämter, über die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft im Sinne des KStG unabhängig von ihrer Rechtsform zu entscheiden, ergibt sich aber bereits unmittelbar aus dem Gesetz (§ 51 AO).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

27. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Wie erklärt die Bundesregierung, dass sich in der Einleitung zum Mindestlohnblog (Arbeitsblog des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) außer Polemik keinerlei Informationen, z. B. ein Pro und Contra zu Mindestlöhnen, enthalten sind, und hält sie den angegebenen Betrag von 16 671,90 Euro für die Einrichtung des Blogs angemessen vor dem Hintergrund, dass vergleichbare Leistungen um 6 000 Euro zu erhalten sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 15. Februar 2008

Weblogs im Allgemeinen, und das des Staatssekretärs im Besonderen, sind Diskursplattformen. Ausgehend von einem Autorenbeitrag werden Pro und Contra des Themas über die öffentlich zugängliche Kommentarfunktion abgewogen. Der Beitrag des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel versteht sich als Anstoß zu einer solchen Diskussion um das Thema Mindestlohn.

Die Kosten wurden sorgfältig geprüft. Sie umfassen Beratung, Kreation, Programmierung, Design, Implementierung und Integration in den Hauptauftritt des BMAS und sind in angegebener Höhe gerechtfertigt.

28. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Ist es zutreffend, dass nach der Wiedervereinigung die Rentenanwartschaften der Übersiedler, die vor 1990 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt waren, die bis dahin auf dem Fremdrentengesetz beruhten, neu nach dem Rentenüberleitungsgesetz gemäß Sechstem Buch Sozialgesetzbuch festgelegt und eingetragen wurden und die Betroffenen über diese Veränderung weder durch Mitteilung noch sonstigen Bescheid in Kenntnis gesetzt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 12. Februar 2008

Die Gründe, die zur Ablösung des Fremdrentengesetzes für Übersiedler durch das Rentenüberleitungsgesetz geführt haben, waren bereits Gegenstand

1. der Antwort von Staatssekretär Rudolf Anzinger vom 12. April 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1268) auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme sowie

2. der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/5571) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Bundestagsdrucksache 16/5466.

Da eine Änderung der Sach- und Rechtslage zwischenzeitlich nicht eingetreten ist, verweise ich auf die Ausführungen in den Antworten.

Die Rechtmäßigkeit der Aufhebung früherer Bescheide zur Anerkennung von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz ergibt sich aus Artikel 38 des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz – Rü-ErG) vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038). Darin wird bestimmt, dass Bescheide, die außerhalb einer Rentenbewilligung u. a. aufgrund des Fremdrentenrechts Feststellungen getroffen haben, zu überprüfen sind, ob sie mit dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Vor-

schriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Fremdrentenrechts übereinstimmen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind diese Bescheide ohne vorherige Anhörung aufzuheben.

Im Zusammenhang mit der Übertragung des Rentenrechts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch auf die neuen Länder haben sowohl das damalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als auch die Rentenversicherungsträger allgemeine Informationen in Form von Broschüren zum neuen Recht zur Verfügung gestellt. Im Übrigen erfolgte bis vor kurzem keine individuelle Unterrichtung der von Änderungen des Fremdrentenrechts betroffenen Übersiedler mit Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR. Stattdessen erfolgte die Unterrichtung in Form von Öffentlichkeitsarbeit. Seit Anfang des Jahres 2007 informiert jedoch die Deutsche Rentenversicherung Bund den Personenkreis der DDR-Übersiedler im Rahmen der Erteilung von Renteninformationen und Rentenauskünften über die aktuelle Rechtslage. Im Zusammenhang mit der Klärung des Versicherungskontos werden dann die unter Anwendung des Fremrentengesetzes ursprünglich ergangenen Bescheide aufgehoben und neue Bescheide entsprechend der aktuellen Rechtslage erteilt.

29. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung diese Tatsache und Umstellung, und sind diese Veränderungen so dokumentiert, dass sie nachträglich wieder rückgängig gemacht werden könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 12. Februar 2008

Die Ablösung des Fremdrentengesetzes für Übersiedler durch die Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes ist weder durch die Sozialgerichtsbarkeit noch durch das Bundesverfassungsgericht beanstandet worden. Es besteht daher kein Grund für eine Änderung der aktuellen Rechtslage.

30. Abgeordnete **Dr. Claudia Winterstein** (FDP)

Wie viele sozialversicherungspflichtig beschäftigte „Aufstocker“ gab es 2005, 2006 und 2007 in den Bereichen, in denen bereits ein branchenbezogener Mindestlohn gilt, und welchen Prozentsatz der Beschäftigten dieser Branchen machten die Aufstocker jeweils aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 12. Februar 2008

Methodische Vorbemerkung

Detaillierte Daten zur Beschäftigung von SGB-II-Leistungsbeziehern (wie z. B. Sozialversicherungspflicht, Branchen, Berufe) werden aus dem Abgleich zwischen den Verwaltungsdaten der Grundsicherungsträger und den monatlichen Meldungen zur Sozialversicherung gewonnen.

Die auf Basis dieses Abgleichs ermittelte Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHB) ist jedoch nur eingeschränkt belastbar, da sie höher ist als die Gesamtzahl der Leistungsempfänger mit Erwerbseinkommen, zu der die Bundesagentur für Arbeit aufgrund der notwendigen Anpassung des IT-Fachverfahrens A2LL an die Änderungen der Einkommensanrechnungsvorschriften zum 1. Oktober 2005 erst seit Januar 2007 wieder valide Auswertungen vorlegen kann. Der wichtigste Grund für die Verzerrung sind Unschärfen in der Erfassung des Übergangs von Hilfebedürftigkeit in Beschäftigung und umgekehrt; so werden z. B. Leistungsempfänger als Aufstocker erfasst, solange der Arbeitgeber das faktisch beendete Beschäftigungsverhältnis noch nicht abgemeldet hat.

Vergleichbare Daten aus dem Abgleich zwischen den Verwaltungsdaten der Grundsicherungsträger und den monatlichen Meldungen zur Sozialversicherung liegen ab Oktober 2005 vor; Ergebnisse werden für Juni 2006 und Juni 2007 dargestellt. Die im Folgenden genannten Daten sind lediglich als Richtwerte zu begreifen.

Branchen mit tarifvertraglich geregelten Mindestlöhnen sind das Bauhauptgewerbe (inklusive Dachdeckerhandwerk, Maler- und Lackiererhandwerk, Elektrohandwerk, Abbruchgewerbe), die Gebäudereinigung sowie die Briefdienstleistungen. Die Briefdienstleistungen werden in den folgenden Angaben nicht berücksichtigt, da hier ein Mindestlohn erst seit kurzem tarifvertraglich geregelt ist.

Im Bauhauptgewerbe betrug die Anzahl (der Prozentanteil an allen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten) der so genannten Aufstocker in den Jahren 2006 und 2007 jeweils rund 40 000 (3 Prozent) und 38 000 (3 Prozent) (Stand: jeweils 30. Juni).

Im Bereich „Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar“ war der Anteil der Aufstocker deutlich höher: Anzahl und Anteil betrugen 2006 43 000 (13 Prozent) und 2007 49 000 (14 Prozent) (Stand: jeweils 30. Juni).

Zu berücksichtigen ist, dass ein Teil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Aufstocker teilzeitbeschäftigt ist. Weitere Gründe für den Bezug von ergänzendem Arbeitslosengeld II sind die Größe und Struktur der Bedarfsgemeinschaften sowie die Höhe der Wohnkosten.

31. Abgeordnete **Dr. Claudia Winterstein** (FDP)

Wie hoch ist in Großbritannien der Anteil aller Arbeitsverhältnisse mit einer Entlohnung nach dem gesetzlichen Mindestlohn, und wie hoch wäre dieser Anteil in Deutschland bei einem gesetzlichen Mindestlohn von 7,50 Euro?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 12. Februar 2008

In der Datenbank zu Mindestlöhnen von Eurostat, der Generaldirektion für Statistik bei der EU-Kommission, finden sich nur Angaben zum Anteil der Vollzeitarbeitnehmer, die den Mindestlohn beziehen. Die Anteile reichen von einem Prozent in Spanien bis zu gut 15 Pro-

zent in Frankreich. Der Anteil für das Vereinigte Königreich beträgt 1,9 Prozent (vgl. Tabelle).

Anteil der Vollzeitarbeitnehmer im Jahr 2006, die den Mindestlohn beziehen.	
Bulgarien	14.6%
Tschechische Republik	2.3%
Estland	4.8%
Irland	3.3%
Spanien	1.0%
Frankreich	15.1%
Lettland	8.9%
Litauen	8.5%
Luxemburg	11.0%
Ungarn	7.8%
Malta	1.5%
Niederlande	2.2%
Polen	2.3%
Portugal	4.2%
Rumänien	8.2%
Slowenien	2.5%
Slowakei	1.9%
Vereinigtes Königreich	1.9%
Angaben für Belgien fehlen; Angaben für Estland und die Niederlande beziehen sich auf das Jahr 2005.	

In Deutschland verdienen laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, die auf Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) basiert, 7 Prozent der Vollzeitbeschäftigten 7,50 Euro oder weniger. Die Zahl von 7 Prozent ist aber überschätzt, da darin auch Selbstständige enthalten sind, die nicht von einem Mindestlohn profitieren.

32. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Wie hat sich seit 1998 die Anzahl der jährlichen Zu- bzw. Einwanderer nach Deutschland geändert, die bei ihrer Ankunft auf soziale Leistungen angewiesen waren, und wie stellt sich im Vergleich dazu die jeweilige Anzahl der jährlichen Zuwanderer dar, die mit einem konkreten Arbeitsangebot bzw. Stipendium nach Deutschland gekommen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 12. Februar 2008

Ausländer, die nach Deutschland einreisen und bei ihrer Ankunft auf Sozialleistungen zum Lebensunterhalt angewiesen sind, werden in der Statistik nicht gesondert erfasst.

Ansprüche auf Sozialleistungen sind für Ausländer bei ihrer Einreise in aller Regel eingeschränkt. So können neu einreisende Ausländer

und ihre Familienangehörigen die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen. Ausgeschlossen sind auch Ausländer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, Ausländer, die leistungsberechtigt sind nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder denen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht erlaubt ist und nicht erlaubt werden könnte. Beschränkungen ergeben sich zudem aus der Anspruchsvoraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland.

Lediglich der Personenkreis der Asylbewerber mit einem Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergibt sich mittelbar aus den Asylantragszahlen:

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)
1998	143 429
1999	138 319
2000	117 648
2001	118 306
2002	91 417
2003	67 848
2004	50 152
2005	42 908
2006	30 100
2007	30 303

Zuwanderer, die seit 1998 jährlich mit einem konkreten Arbeitsangebot bzw. Stipendium nach Deutschland eingereist sind, werden ebenfalls statistisch nicht gesondert erfasst. EU-Bürger, die in Deutschland volle Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen, werden gar nicht erfasst.

Ab dem Jahr 2006 liegen statistische Daten über den Zweck der Einreise vor.

Im Jahr 2007 reisten etwa 23 400 Personen (2006: 32 600) nach Deutschland ein, die einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhielten. Circa 31 400 Personen (2006: 34 400) erhielten einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung (Studium, Sprachkurse, Schulbesuch, sonstige Ausbildungszwecke).

In den Angaben zur Erwerbstätigkeit sind Saisonarbeitnehmer und Schausteller nicht oder nur in geringem Maße enthalten, da diese zumeist nicht im Ausländerzentralregister erfasst werden (2006: 294 450 Personen; 2007: 291 357 Personen).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

33. Abgeordneter **Markus Löning** (FDP)

Inwiefern plant die Bundesregierung eine Ausdehnung des bestehenden Tabakwerbeverbots?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen vom 7. Februar 2008

Die Bundesregierung bereitet gegenwärtig keinen Gesetzentwurf zur Änderung der bestehenden Tabakwerbeverbote vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

34. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht des Bundesrechnungshofs bezüglich der weiteren Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg durch die Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 11. Februar 2008

Die Bundesregierung nimmt hinsichtlich des Einsatzes der Bundeswehr eine gesamtstaatliche Verantwortung wahr. Ihr obliegt die Verantwortung dafür, dass unsere Soldatinnen und Soldaten auf die oftmals mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen Einsätze bestmöglich vorbereitet sind.

Es besteht ein gesellschaftlicher und politischer Konsens darüber, die mit dem deshalb notwendigen Übungsbetrieb der Bundeswehr verbundenen Lasten möglichst gleichmäßig und solidarisch zu verteilen. Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages hat entschieden, dass die in Deutschland stattfindende Luft-Boden-Schießausbildung auf den Übungsplätzen Nordhorn, Siegenburg und Wittstock erfolgen soll. Die zuletzt in 2005 in verschiedenen Fachausschüssen des Deutschen Bundestages getroffenen Entscheidungen unterstützen dies.

Der Bundesrechnungshof folgt in seinen Prüfungsmitteilungen zur Nutzung der Luft-Boden-Schießplätze in Deutschland nicht den in mehreren Stellungnahmen dargelegten und aus Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung entscheidenden Argumenten zur Notwendigkeit der Nutzung dieser nationalen Übungseinrichtungen. Dabei ist die Argumentation des Bundesrechnungshofs inhaltlich nicht stichhaltig und vom Bundesministerium der Verteidigung mehrfach widerlegt worden.

Daher hält die Bundesregierung nicht zuletzt auch im Sinne einer ausgewogenen Lastenverteilung unverändert an der Nutzung der Luft-Boden-Schießplätze Nordhorn, Siegenburg und Wittstock durch die Bundeswehr und unsere NATO-Partner fest.

35. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Aufgaben übernehmen die vier deutschen Offiziere im EU-Einsatzhauptquartier von EUFOR Tchad/RCA in Mont Valérien/Frankreich, und werden sie für den gesamten Zeitraum der Militärmission dort eingesetzt sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 8. Februar 2008

Die vier deutschen Soldaten im OHQ Mont Valérien werden wie folgt eingesetzt:

– ein Stabsoffizier als Planungsoffizier in der Operationsplanungsabteilung,

– ein Stabsoffizier im Bereich der Lageführung in der Operationsführungsabteilung,

– ein Offizier als Datenverarbeitungsoffizier im Bereich Informationsmanagement und

– ein Unteroffizier mit Portepee als Personalfeldwebel in der Personalabteilung des Hauptquartiers.

Die Stellenbesetzung ist für die Gesamtdauer der Operation vorgesehen. Die Soldaten werden in einem viermonatigen Rotationszyklus ausgetauscht.

36. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Welcher Anteil der Kosten von EUFOR Tchad/RCA wird von der Bundesregierung übernommen, und aus welchen Haushaltstiteln werden diese Kosten beglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 8. Februar 2008

Das gemeinsam zu finanzierende Operationsbudget beträgt bis Ende des Haushaltsjahres 2008 rund 119,6 Mio. Euro. Der deutsche Beitrag an den gemeinsam zu finanzierenden Ausgaben des Einsatzes setzt sich zusammen aus einer ersten Zahlungsverpflichtung, die aufgrund der am 15. Oktober 2007 festgesetzten vorläufigen Referenzsumme zu leisten war (50 Prozent der Referenzsumme in Höhe von 99,2 Mio. Euro bei einem deutschen Kostenteilungsschlüssel von 20,184584 Prozent in 2007) sowie der in voraussichtlich zwei weiteren Tranchen zu

leistenden Verpflichtung (neuer Kostenteilungsschlüssel: 20,016376 Prozent) aufgrund des am 24. Januar 2008 endgültig gebilligten Budgets. Hierauf wird die bereits in 2007 geleistete erste Zahlung angerechnet. Der gesamte deutsche Anteil in Höhe von rund 24 Mio. Euro ist aus Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 Titel 687 81 zu erbringen.

37. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Aus welchen Truppenbeiträgen welcher Staaten wird sich das EUFOR Tchad/RCA-Kontingent nach derzeitigem Planungsstand zusammensetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 8. Februar 2008

Belgien (Lufttransportkräfte, Spezialkräfte), Frankreich (Logistik, Luftstreitkräfte, Kern eines Manöverbataillons), Finnland (ein Infanteriezug, technisches Betriebspersonal für Sanitätseinrichtung), Griechenland (Lufttransportkräfte), Irland (Kern eines Einsatzbataillons), Italien (ein Feldlazarett), Niederlande (zwei verstärkte Infanteriezüge), Österreich (Spezialkräfte, Sanitätspersonal), Polen (Kern eines Manöverbataillons, Transporthubschrauber), Portugal (Lufttransportkräfte), Schweden (Spezialkräfte, eine Infanteriekompanie), Slowenien (Aufklärungskräfte), Spanien (Lufttransportkräfte), Rumänien (eine Infanteriekompanie – vorbehaltlich politischer Zustimmung) und Albanien (eine Sicherungskompanie).

38. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Verfügt EUFOR Tchad/RCA über Reserveeinheiten, und wenn ja, unter welchen Bedingungen können diese Reserveeinheiten im Tschad bzw. der Zentralafrikanischen Republik eingesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 8. Februar 2008

Der Kräftegenerierungsprozess dauert an. Bislang konnte keine strategische Reserve generiert werden.

39. Abgeordneter **Gert Winkelmeier** (fraktionslos)

Wie oft sind Soldaten oder Einheiten der Bundeswehr in Afghanistan seit 2002 für den Einsatz militärischen Einheiten/Verbänden anderer Nationen unterstellt worden, und welche Aufträge wurden ihnen zugewiesen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 11. Februar 2008

Die Einsätze deutscher Soldatinnen und Soldaten in Afghanistan erfolgen ausschließlich im Rahmen und nach den Regeln von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit. Dementsprechend hat der Deutsche Bundestag in seinen Beschlüssen zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF sowie an OEF zugestimmt, dass deutsches Personal in Kontingenten anderer Nationen eingesetzt werden kann.

Über die Häufigkeit der Unterstellung von militärischen Einheiten/Verbänden oder Einzelpersonal der Bundeswehr in Afghanistan seit 2002 sowie die diesem Personal im Einzelnen zugewiesenen Aufträge führt die Bundesregierung keine Statistik, weil dies Teil der grundlegenden Operationsführung ist. Daher können hierzu keine abschließenden Angaben gemacht werden.

40. Abgeordneter
Gert Winkelmeier
(fraktionslos)

In wie vielen Fällen wurden in der Zeit vor der Änderung des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD) im Jahr 2004 MAD-Angehörige mit dem von Staatssekretär Dr. Peter Wichert im Verteidigungsausschuss geschilderten Verfahren aus ihrem Unterstellungsverhältnis herausgelöst und als Truppensoldaten „mit MAD-Hintergrund“ verwendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 11. Februar 2008

Vor Änderung des Gesetzes über den Militärischen Abschrimdienst im März 2004 wurden seit 1996 in 300 Fällen Soldaten aus dem Unterstellungsverhältnis herausgelöst und als so genannte Soldaten mit MAD-Erfahrung zu den Auslandseinsätzen der Bundeswehr kommandiert.

41. Abgeordneter
Gert Winkelmeier
(fraktionslos)

Wie wurde/wird bei der Unterstellung deutscher Soldaten unter das Kommando verbündeter Streitkräfte in Afghanistan sichergestellt, dass sie sich an die Bestimmungen des Soldatengesetzes und die Festlegungen des jeweiligen Mandates des Deutschen Bundestages hielten/halten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 11. Februar 2008

Die Unterstellung von Soldaten der Bundeswehr unter das Kommando verbündeter Streitkräfte führt nicht zu Änderungen der Rechte und Pflichten der Soldaten. Sie unterliegen als Angehörige des Deutschen Einsatzkontingentes ISAF weiterhin der vollen Mandatierungspflicht und haben die für Deutschland geltenden völker- und verfassungsrechtlichen sowie die sich aus dem anwendbaren sonstigen nationalen Recht ergebenden Bindungen zu beachten. Die umfassende Ausbildung und Vorbereitung auf den Einsatz gewährleisten, dass die deutschen Soldatinnen und Soldaten über ihre soldatischen Pflichten im Einsatz sowie Inhalt und Grenzen ihres Einsatzauftrages unterrichtet sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

42. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den Fachärztemangel auf den Gebieten Augenheilkunde, HNO- und Hautkrankheiten sowie von Hausärzten und Anästhesisten in den Landkreisen Mittweida, Döbeln und Freiberg, und gibt es Bestrebungen, die zentralen Richtlinien der Bedarfsplanung anzupassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 13. Februar 2008

Nach den von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) übermittelten Zahlen zeigen sich für die Planungsbereiche Mittweida, Döbeln und Freiberg in den ausgewählten Arztgruppen folgende Versorgungssituationen:

Planungsbereich	Arztgruppe	Versorgungsgrad in %
Freiberg	Anästhesisten	99,6
	Augenärzte	113,3
	HNO-Ärzte	140,8
	Hautärzte	146,4
	Hausärzte	102,5
Mittweida	Anästhesisten	55,1
	Augenärzte	89,4
	HNO-Ärzte	155,7
	Hautärzte	129,5
	Hausärzte	109,9
Döbeln	Anästhesisten	99,7
	Augenärzte	129,6
	HNO-Ärzte	141,0
	Hautärzte	175,9
	Hausärzte	90,9

Diese Zahlen aus der Ärzteschaft sprechen – mit Ausnahme der Versorgungssituation mit Anästhesisten in Mittweida – für eine eher recht gute Versorgungssituation im Bereich der genannten Facharztgruppen. Sollten gleichwohl vor Ort Versorgungsengpässe auftreten, sieht das Gesetz insbesondere aufgrund der mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz und dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten eine Vielzahl von Maßnahmen vor, diesen zu begegnen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in Umsetzung der genannten Gesetze im vergangenen Jahr die Bedarfsplanungsrichtlinie angepasst. Noch nicht umgesetzt ist die gesetzliche Vorgabe, in der Bedarfsplanungsrichtlinie allgemeine Voraussetzungen zu regeln, nach denen die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in nicht unterversorgten Planungsbereichen feststellen können mit der Folge, dass Kassenärztliche Vereinigungen auch in diesen Fällen so genannte Sicherstellungszuschläge an Vertragsärzte zahlen können. Ein Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zu diesen Regelungen ist aber in Kürze zu erwarten.

43. Abgeordneter **Bernd Heynemann** (CDU/CSU)

Wie wird die Bundesregierung den Anforderungen gerecht, den Demografiefaktor bei der Bedarfsplanung für Augenärzte zu berücksichtigen, um Warteschlangen vor den Praxen und Terminvergaben mit bis zu einem halben Jahr Wartezeit wie in Sachsen-Anhalt zu verhindern, obwohl der Versorgungsgrad mit 110 Prozent angegeben ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 13. Februar 2008

Die Verantwortung für die vertragsärztliche Bedarfsplanung trägt nicht die Bundesregierung, sondern die gemeinsame Selbstverwaltung von Krankenkassen und Vertragsärzten. Die in der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen festgelegten und bis heute gültigen Verhältniszahlen für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der vertragsärztlichen Versorgung, mit denen die jeweils angestrebte Arztdichte beschrieben wird, wurden zum Stichtag 31. Dezember 1990 ermittelt. § 101 Abs. 2 Satz 1 SGB V sieht aber ausdrücklich vor, dass der Gemeinsame Bundesausschuss die ermittelten Verhältniszahlen anzupassen oder neue Verhältniszahlen festzulegen hat, wenn dies zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung erforderlich ist. Soweit also der Gemeinsame Bundesausschuss zu dem Ergebnis kommt, dass auf der Grundlage der derzeitigen Verhältniszahlen und wegen der demographischen Entwicklung eine ausreichende Versorgung nicht mehr gewährleistet ist, hat er die Verhältniszahlen anzupassen.

Davon unabhängig sehen die gesetzlichen Regelungen zur Bedarfsplanung, die in der Bedarfsplanungsrichtlinie umgesetzt wurden, Möglichkeiten vor, auf einen regionalen Versorgungsmangel zu reagieren. So besteht beispielsweise auch im Falle einer bedarfsplanungsrechtlich ausgewiesenen Übervorsorgung die Möglichkeit der Erteilung so genannter Sonderbedarfszulassungen, wenn ein entsprechender Versorgungsbedarf bejaht wird.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass die Gründe für Wartezeiten bei einzelnen Arztpraxen recht unterschiedlicher Natur sein können. So kann Grund für solche Wartezeiten neben tatsächlichen Versorgungsengpässen auch die Beliebtheit der einzelnen Arztpraxis sein, während andere Arztpraxen noch Kapazitäten frei haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

44. Abgeordnete **Heidrun Bluhm** (DIE LINKE.)

Welche Ursachen sieht die Bundesregierung für die mit 2,9 Prozent fast doppelt so hohe Anzahl von Haushalten mit Wohngeld in Ostdeutschland im Vergleich zu 1,5 Prozent in Westdeutschland (Antwort der Bundesregierung auf die schriftlichen Fragen 48 und 49 auf Bundestagsdrucksache 16/7965 vom 24. Januar 2008), und aus welchem Grund hat der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, eine Erhöhung des Wohngeldes gefordert (Presse vom 17. Januar 2008)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 8. Februar 2008

Die Ursache für den höheren Anteil an Wohngeldempfängern an allen Haushalten liegt im Wesentlichen in den durchschnittlich niedrigeren Einkommen in Ostdeutschland (ohne Berlin). Die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes, das als Zuschuss zur Bruttokaltmiete gezahlt wird, hat aufgrund von Steigerungen der Mieten und der nominalen Einkommen seit der letzten Wohngeldanpassung im Jahr 2001 abgenommen. Zudem berücksichtigt Wohngeld bisher nur die kalten Betriebskosten. Die Bundesregierung prüft daher, eine Anpassung des Wohngeldes im Zusammenhang mit der Neuordnung des Niedrigeinkommensbereichs vorzunehmen.

45. Abgeordnete **Heidrun Bluhm** (DIE LINKE.)

Wie viele Haushalte in Ostdeutschland (ohne Berlin), Westdeutschland (ohne Berlin) und Berlin haben den Wohngeldhöchstbetrag überschritten oder bezogen den Wohngeldhöchstbetrag in den Jahren 2005 und 2006, und wie viel Prozent ihres monatlichen Gesamteinkommens wenden die Haushalte mit Wohngeld in Ostdeutschland (ohne Berlin), Westdeutschland (ohne Berlin) und Berlin für Wohnkosten auf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 8. Februar 2008

Die Wohnkosten sind nur insoweit zuschussfähig, als sie bestimmte Miethöchstbeträge nicht überschreiten. Die Anzahl der Wohngeldbezieher, deren Mieten/Belastungen höher waren als die Miethöchstbeträge (Überschreiter), sowie die Mietbelastung vor und nach der Leistung von Wohngeld sind den folgenden Tabellen zu entnehmen. Die Angaben für das Jahr 2005 sind bereits im Wohngeld- und Mietenbericht 2006 (Bundestagsdrucksache 16/5853) enthalten. Die Daten für die Mietbelastung 2006 liegen noch nicht vor. Eine getrennte Ausweisung für Berlin ist mit den vorliegenden Daten nicht möglich. Die Angaben beziehen sich auf die Bruttokaltmieten.

Überschreiter der Miethöchstbeträge – Wohngeldempfängerhaushalte[1] insgesamt

	2005		2006	
	Anzahl Überschreiter	Überschreiterquote in Prozent	Anzahl Überschreiter	Überschreiterquote in Prozent
Alte Länder einschließlich Berlin gesamt	341 843	60,5	287 894	59,8
Neue Länder ohne Berlin	102 249	47,4	86 895	47,1
Deutschland	444 092	56,9	374 789	56,3

1 Miet- und Lastenzuschussempfänger, nur reine Wohngeldhaushalte.

Mietbelastung[2] vor und nach Leistung von Wohngeld in Prozent

	Mietbelastung 2005	
	vor Wohngeld	nach Wohngeld
Alte Länder einschließlich Berlin gesamt	40,9	32,0
Neue Länder ohne Berlin	39,9	30,5
Deutschland	40,6	31,6

2 Mietzuschussempfänger, nur reine Wohngeldhaushalte.

Quelle: Wohngeldstatistik, Wohngeld- und Mietenbericht 2006 (Bundestagsdrucksache 16/5853)

46. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Wie viele Stellplätze werden durch „große Maßnahmen“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in AP-Meldung vom 5. Februar 2008) zur Erweiterung der Stellflächen für LKW an Bundesautobahnen aktuell im Rahmen der regulären Maßnahmen des Autobahnbaus geschaffen, und welche sind die 25 größten Maßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 13. Februar 2008

Rastanlagen werden regulär im Zusammenhang mit Streckenausbaumaßnahmen wie z. B. Erweiterung von vier auf sechs Fahrstreifen bedarfsgerecht ausgebaut. Ein Beispiel hierfür ist der Ausbau der bewirtschafteten Rastanlagen Kassel-Süd an der Autobahn 7.

Für Strecken, für die in absehbarer Zeit keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen sind, wurde das „Ausbauprogramm zur Verbesserung des Parkflächenangebotes an Rastanlagen der Bundesautobahnen“ um weitere zehn Jahre verlängert und inzwischen auch auf den Ausbau unbewirtschafteter Rastanlagen ausgedehnt. Nach heutigem Stand ist dabei vorgesehen, das Parkflächenangebot an bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen bundesweit von derzeit rund 21 000 um rund 11 000 auf dann rund 32 000 LKW-Parkplätze zu erweitern. Zugleich sollen rund 2 000 vorhandene Parkplätze von Grund auf erneuert werden.

Damit sind eine Reihe größerer Ausbaumaßnahmen möglich, die derzeit in die Planung gehen.

47. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Inwieweit gehört es zu der Vermittlung von Kenntnissen i. S. v. § 46 Abs. 6 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind, wenn auf einer ver.di-Personalrätekonferenz für Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Bun-

desministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Resolution zum Thema „Schleichender Ausverkauf der Bundesverkehrsverwaltung gefährdet Wirtschaftsstandort Deutschland“ beschlossen wird, in der u. a. gefordert wird, den Stellen- und Planstellenabbau im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und bei den Oberbehörden sofort zu stoppen, die politische Bedeutung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsträger zu stärken, die „Präsidenten-Verabredung“ zum Stellenabbau durch die politische Leitung des Ministeriums sofort zurückzuziehen, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen anzuweisen, nicht mehr nach dieser Verabredung zu verfahren, die Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Oberbehörden aufzufordern, sich aktiv an den Personalversammlungen und Gewerkschaftstreffen zu beteiligen sowie sich in der Öffentlichkeit aktiv für eine zukunftsfähige Wasserstraße einzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 12. Februar 2008

Die angesprochene Personalrätekonferenz befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Reformprozess in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie aktuellen Entwicklungen im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes. Wie Ihnen bereits vom Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Dr. August Hanning, mit Datum vom 11. Dezember 2007 (Bundestagsdrucksache 16/7572, Frage 28) mitgeteilt wurde, haben die zuständigen Dienststellen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 Abs. 6 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bejaht, weil diese Themen für die Arbeit der Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung von wesentlicher Bedeutung sind.

48. Abgeordneter **Lutz Heilmann** (DIE LINKE.)

Welche Empfehlungen enthält der Eignungstest für die Realisierbarkeit des Elbtunnels bei Glückstadt im Zuge der Autobahn 20 als Betreibermodell gemäß Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz, der laut Antwort der Bundesregierung vom 21. September 2007 auf meine schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 16/6535 „voraussichtlich Ende des Jahres“ 2007 abgeschlossen sein sollte, und wann wird die Bundesregierung endlich den Sachstandsbericht F-Modell vorlegen, dessen „umfassende Bewertung zu F-Modellen und deren Möglichkeiten voraussichtlich Ende 2007“, laut Antwort der Bundesregierung vom 22. November 2007 zu Frage 47 auf Bundestagsdrucksache 16/7374, „dem Ausschuss für

Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages nach endgültiger Fertigstellung umgehend zugeleitet“ werden sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 11. Februar 2008

Im Rahmen des Eignungstests wird vorab anhand der zu erwartenden Kosten- und Finanzierungsparameter die privatwirtschaftliche Tragfähigkeit plausibilisiert. Die vorläufigen Erkenntnisse der Plausibilisierung zeigen unter den aktuellen Bedingungen Probleme für das Vorhaben als F-Modell. Daher sollen weitere Möglichkeiten einer Realisierung als Betreibermodell mit dem Land erörtert werden.

Der Sachstandsbericht zu den F-Modellen befindet sich in der Zuleitung an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages.

49. Abgeordneter **Peter Hettlich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sind der Bundesregierung das im Rahmen der Variantenprüfung zur Waldschlösschenbrücke in der Landeshauptstadt Dresden im Dezember 2003 durch das Büro EIBS erstellte Tunnelgutachten sowie die dazu eingeholte fachliche Stellungnahme des österreichischen Ingenieurbüros ILS vom April 2004 bekannt, und wie beurteilt sie den aktuellen Stand der Gutachten zur technischen und haushalterischen Umsetzbarkeit einer Tunnelvariante?

50. Abgeordneter **Peter Hettlich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung auf der Basis der Stellungnahme des Ingenieurbüros ILS, das auf eine große Zahl realisierter Tunnelprojekte wie z. B. den Arlbergtunnel verweisen kann, eine Tunnellösung anstelle der Waldschlösschenbrücke innerhalb des Kostenrahmens für realisierbar, und wäre die Bundesregierung bereit, bei vertretbaren Mehrkosten eine Tunnelvariante gegenüber der Brückenvariante durch Erhöhung ihres Finanzierungsanteils zu unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 8. Februar 2008

Die Fragen 49 und 50 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsame beantwortet.

Das vom Büro EIBS erstellte Tunnelgutachten und die Stellungnahme des Ingenieurbüros ILS sind der Bundesregierung bekannt.

Bei der Bewertung kam die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass Gutachten und Stellungnahme die Zuständigkeiten nicht verändern

und der Bau der beabsichtigten neuen Flussquerung im Dresdner Elbtal ein kommunales Bauvorhaben ist und bleibt, über dessen Notwendigkeit, Gestaltung und Finanzierung die Landeshauptstadt Dresden und der Freistaat Sachsen zu entscheiden haben. Vor diesem Hintergrund ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Umsetzbarkeit einer Tunnelvariante zu beurteilen.

Der Freistaat Sachsen kann auch für eine Tunnellösung und etwaige damit verbundene Mehrkosten die Kompensationsmittel verwenden, die er aufgrund der Föderalismusreform – gemäß Artikel 143c des Grundgesetzes – an Stelle der ausgelaufenen Bundesfinanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz u. a. für kommunale Straßenbauvorhaben erhält und auf die er Zugriff hat.

Darüber hinaus könnte sich der Bund vorstellen, dass er sich am Mehraufwand für eine mit dem Welterbekomitee abgestimmte Lösung beteiligt, indem der Freistaat dafür im Rahmen der Möglichkeiten der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung einsetzt, insbesondere Mittel für den Städtebaulichen Denkmalschutz.

51. Abgeordnete **Cornelia Hirsch** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung die erst kurz vor der letzten Fahrplanänderung bekannt gewordene Einstellung der Strecke Ilmenau–Stützerbach, und was sind aus ihrer Sicht die Gründe dafür (u. a. Änderungen bei den Regionalisierungsmitteln des Bundes)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 14. Februar 2008

Der regelmäßige Schienenpersonennahverkehr auf dem Streckenabschnitt Ilmenau–Stützerbach–Rennsteig wurde bereits zu Mitte des Jahres 2001 von dem nach Landesrecht zuständigen Aufgabenträger abbestellt. Die Infrastruktur dieses Streckenabschnitts wurde zum 30. November 2003 an eine nichtbundeseigene Eisenbahn abgegeben. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Grundlagen der Reaktivierung des – im Abschnitt Ilmenau Bad–Stützerbach lediglich saisonalen – Schienenpersonenverkehrs und über die weitere Entwicklung vor. Im Übrigen wird auf Anlage 1 des Beschlusses des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 10. Oktober 1996 (Bundestagsdrucksache 13/6149) hingewiesen.

52. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Auswirkungen auf den laufenden Baufortschritt bzw. den Fertigstellungstermin der Ortsumfahrung Ebersberg im Zuge der Bundesstraße 304 haben die in der Antwort auf meine schriftliche Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 16/7965 genannten Kostensteigerungen von 12 Mio. Euro, und welche konkreten Beispiele gibt es dafür, dass Kostensteigerungen während der Bauphase von Bundesfernstraßen zu Umplanungen bzw. Baueinstellungen geführt haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 13. Februar 2008

Die Ortsumfahrung Ebersberg soll möglichst wie vorgesehen im kommenden Jahr fertiggestellt werden.

In Fällen nicht vorhergesehener schwieriger geologischer Situationen können insbesondere während der Bauphase Umplanungen in Form aufwendiger technischer Bauweisen mit entsprechenden Kostensteigerungen erforderlich werden, die zu verlängerten Bauzeiten führen.

53. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Wie viele Personenkraftfahrzeuge stehen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord in Kiel zur Verfügung, und um welche Fahrzeugtypen handelt es sich dabei?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 7. Februar 2008

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord verfügt in Kiel über vier Personenkraftwagen. Es handelt sich um einen BMW der 5er Baureihe, einen BMW der 3er Baureihe, einen Ford Focus und einen VW-Bus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

54. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kosten entstehen dem Bund und den Ländern jährlich für die Kontrolle der in Deutschland zum Zwecke der Stromerzeugung betriebenen und stillgelegten Atomkraftwerke, und wie viel Personal wird in den für diese Kontrolle zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 8. Februar 2008

Der kostenmäßige und personelle Aufwand für die behördliche Kontrolle bei der Stilllegung der kerntechnischen Anlagen richtet sich nach dem Umfang der Stilllegungstätigkeiten. In den Bundesländern wird abhängig von der Anzahl der dort zu beaufsichtigenden kerntechnischen Anlagen unterschiedlich viel Personal bei Behörden und Sachverständigen vorgehalten.

Für die Durchführung der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren bei Atomkraftwerken in Leistungsbetrieb ergibt sich ein Personaleinsatz von etwa 30 bis 40 Personenjahren für eine Anla-

ge pro Jahr. Dabei ist der Aufwand der Behörde und der zugezogenen Sachverständigen berücksichtigt.

Die benötigten Mittel werden von den Landesparlamenten bzw. dem Bundestag in den jeweiligen Haushaltsplänen festgeschrieben. Die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden erheben für ihre Tätigkeiten Gebühren und fordern Auslagenerstattung ein. Die Bundesregierung führt keine Erhebungen über die in den Bundesländern durch die Atomaufsicht entstehenden Kosten durch.

Der Bund nimmt selbst keine Vor-Ort-Kontrollen bei Atomkraftwerkenn vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

55. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass im Zusammenhang mit Themen, wie z. B. fremdnützige Forschung, Spätabtreibung oder Gendiagnostik, ethische Fragen bestehen, bei denen die Interessen, insbesondere der Menschen mit so genannten geistigen Behinderungen berücksichtigt werden müssen, einen Vertreter von Menschen mit so genannter geistiger Behinderung für den Deutschen Ethikrat vorzuschlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 7. Februar 2008

Zur Beantwortung der Frage verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf Ihre wortgleiche Frage 58 vom 14. Dezember 2007 auf Bundestagsdrucksache 16/7676.

Berlin, den 15. Februar 2008



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333